

Aktenzeichen:

7 RAr 105/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 10. Dezember 1959

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h m e i ß e r und

Bundesrichter Dr. K l ä ß

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. Mai 1957 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Ulm vom 14. Juli 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

Von Rechtsanwalt



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I. Die Stadt Ulm ist Eigentümerin des Hofgutes Örlingen bei Ulm. In der Regel werden dort zehn ledige männliche Arbeitskräfte (einschließlich einiger Lehrlinge) und drei Hausmädchen beschäftigt. Das Hofgut wird von einem Verwalter bewirtschaftet.

Die Klägerin hatte zunächst für die Arbeitnehmer des Hofgutes Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, teilte aber im September 1949 dem Landesarbeitsamt Stuttgart mit, daß sie vom 1. August 1949 an Beiträge nicht mehr entrichten werde. Bisher seien sie irrtümlich geleistet worden; denn die Arbeitnehmer seien in die häusliche Gemeinschaft des Gutsverwalters aufgenommen und deshalb nach § 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 900 vom 8. Oktober 1947 (RGBl. S. 122) versicherungsfrei. Zugleich beantragte sie die Erstattung der für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis zum 31. Juli 1949 zu Unrecht entrichteten Beiträge. Das Landesarbeitsamt hielt an seiner Auffassung fest, daß Versicherungspflicht vorliege, lehnte den Antrag ab und bestand auf Weiterzahlung der Beiträge. Die Klägerin beantragte daraufhin beim Versicherungsamt Ulm festzustellen, daß die Beschäftigung ihrer im Hofgut untergebrachten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer versicherungsfrei sei. Mit Beschluß vom 4. Juni 1952 verneinte das Versicherungsamt "die Arbeitslosenversicherungspflicht der im landwirtschaftlichen Betrieb des Hofgutes Örlingen der Stadt Ulm beschäftigten ledigen Arbeitnehmer". Es stützte seine Entscheidung im wesentlichen auf eine Ortsbesichtigung, die mit dem Ergebnis abschloß: "Die häusliche Gemeinschaft, wie sie in diesem konkreten Falle besteht, kann mit dem Wort: "Patriarchalisches Zusammenleben" bezeichnet werden, wie dies oftmals für keine Familie zutrifft".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Gegen diesen Beschluß legte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Juni 1952 Beschwerde beim Württembergischen Oberversicherungsamt ein, das durch ein Mitglied der Beschlußkammer ebenfalls eine Ortsbesichtigung vornehmen ließ. Die Klägerin legte dem Oberversicherungsamt ein Gutachten des Landwirtschaftsamtes Ulm vom 5. Mai 1953 vor, wonach die Begriffsmerkmale des § 70 Abs. 1 Buchst. a a.a.O. selbst bei enger Auslegung erfüllt seien. Im Örlinger Hof handele es sich nicht nur um eine Hausgenossenschaft, "sondern wirklich um eine echte Hausgemeinschaft".

II. Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 ging die Sache als Klage auf das Sozialgericht Ulm über. Dieses behandelte die Bundesanstalt als Klägerin, die Stadt Ulm als Beklagte. In der mündlichen Verhandlung am 14. Juli 1955 schlossen die Beteiligten einen Teil-Vergleich, in dem die Bundesanstalt Versicherungsfreiheit für elf Arbeitnehmer und die Lehrlinge anerkannte und ihre Klage auf den Fall Alfred D. XXXX beschränkte. Je nach der Entscheidung über dessen Versicherungspflicht oder -freiheit sollten die anderen gleichgelagerten Fälle entsprechend behandelt werden. Das Sozialgericht wies nach Anhörung D. XXXXXXX mit Urteil vom 14. Juli 1955 die Klage der Bundesanstalt ab. Auf dem Gutshof Örlingen bestehe - im Gegensatz zu den Verhältnissen auf anderen größeren Hofgütern - zwischen D. XXXXXX und "dem übrigen ledigen, dauernd beschäftigten Gesinde und der Familie des Verwalters eine wirkliche häusliche Gemeinschaft, die familienähnlich ist". Das Sozialgericht stellte deshalb fest, daß D. XXX XXX versicherungsfrei nach § 70 Abs. 1 Buchst. a a.a.O. sei.

Die Bundesanstalt legte Berufung ein. Das Landessozialgericht lud gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 SGG Alfred D. XXXXX durch Beschluß vom 25. März 1957 zum Verfahren bei und



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

stellte den Beschluß den Beteiligten zu, da in der ersten Instanz die Beiladung I.XXXXXX zwar in der mündlichen Verhandlung beschlossen und verkündet, der Beiladungsbeschluß aber nicht, wie es § 75 Abs. 3 SGG verlange, den Beteiligten zugestellt und deshalb die Beiladung nicht rechtsgültig erfolgt sei. In diesem Beschluß bezeichnete es die Stadt Ulm als Klägerin, die Bundesanstalt als Beklagte. Ebenso verfuhr es bei den Ladungen zur mündlichen Verhandlung, in dieser selbst und im Urteil vom 24. Mai 1957. Mit diesem wurde - nach Anhörung D.XXXXXX - das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage der Stadt Ulm abgewiesen.

Prozeßrechtlich ging das Landessozialgericht davon aus, daß das Klageverfahren die Fortsetzung des durch den Antrag der Stadt Ulm als Arbeitgeberin eingeleiteten Verfahrens auf Feststellung der Versicherungsfreiheit darstelle. Dagegen fehle für eine Klage des Versicherungsträgers auf Feststellung der Versicherungspflicht das im § 55 Abs. 1 Halbs. 2 SGG geforderte Rechtsschutzbedürfnis, weil dieser durch Verwaltungsakt die Leistung der Beiträge vom Arbeitgeber fordern könne. Das Sozialgericht habe in Wirklichkeit auch - bei Auslegung des Urteilstenors aus den Gründen der Entscheidung - "auf Klage der Stadt Ulm festgestellt, daß die Beschäftigung des Alfred D.XXXXXX versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung ist".

Sachlich war das Landessozialgericht der Auffassung, daß zwar die Beschäftigung D.XXXXXX eine landwirtschaftliche im Sinne des § 71 des Gesetzes Nr. 900 gewesen sei, die Versicherungsfreiheit aber trotzdem verneint werden müsse, weil eine häusliche Gemeinschaft mit dem Stellvertreter des Arbeitgebers nicht vorgelegen habe. Die häusliche Gemeinschaft erfordere "grundsätzlich ein räumliches Zusammenleben, die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Hausstand, im allgemeinen also die Teilung von Kost und Wohnung". Es genüge aber regelmäßig noch nicht, wenn in einem Gutsbetrieb die Arbeitnehmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

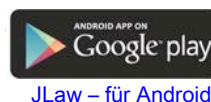
in einem Nebengebäude wohnen und schlafen, in einem gemeinsamen Raum ihre Mahlzeiten einnehmen, dabei aber unter sich bleiben. In einem solchen Falle liege eine vom Arbeitgeber errichtete Hausgenossenschaft vor, die aber "die zu einer häuslichen Gemeinschaft unerläßliche enge persönliche Bindung zum Arbeitgeber vermissen" lasse. Bei der Hausgenossenschaft handele es sich um eine zweckbestimmte Einrichtung, während sich die häusliche Gemeinschaft aus der Tatsache des Zusammenlebens, wie es "unter Familienangehörigen üblich" sei, ergebe. Die Umstände ließen hier erkennen, daß der zweckbetonte Charakter des Zusammenschlusses ein "familienähnliches Zusammenleben" ausschließe. Die Beschäftigung D.XXXXXX sei deshalb vom Sozialgericht zu Unrecht als versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung angesehen worden.

Revision ist zugelassen worden.

III. Gegen das am 12. August 1957 zugestellte Urteil hat die Stadt Ulm als Klägerin am 10. September 1957 Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen. Am 9. Oktober 1957 hat sie die Revision begründet und Nichtanwendung des § 70 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 900 auf den Fall D.XXXXXX gerügt. Die allein streitige Frage, ob der Beigeladene D.XXXXX in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verwalter stand, hätte nach dessen eigenen Bekundungen vor dem Landessozialgericht und den Tatsachen, die bei den Ortsbesichtigungen festgestellt worden seien, ferner nach den Entscheidungen des Versicherungsamts und des Sozialgerichts bejaht werden müssen. Andernfalls hätte das Landessozialgericht seine Auffassung, daß es sich hier nur um eine Hausgenossenschaft handele, näher begründen müssen. Bei der Prüfung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliege, dürfe nicht von den Beweggründen der Beteiligten ausgegangen werden. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Oberversicherungsamt Stuttgart habe in einer Entscheidung vom 21. Dezember 1951 ausgesprochen, häusliche Gemeinschaft sei nicht das gleiche wie Familiengemeinschaft. Wenn das Landessozialgericht von den begründeten Auffassungen der Vorinstanzen hätte abweichen wollen, hätte es, da es nach § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hatte, mindestens den Verwalter selbst hören müssen. Auf die Zahl der Beschäftigten komme es nicht an. Während der Beschäftigungszeit D.XXXXXX hätten nur sechs landwirtschaftliche Arbeitnehmer und drei Hausgehilfinnen auf dem Gutshof gewohnt. Dazu käme die Familie des Verwalters mit fünf Personen. Bäuerliche Familien mit vierzehn Personen seien keine Seltenheit.

Die Bundesanstalt hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie sei für diesen Rechtsstreit nicht passiv legitimiert. Unter Hinweis auf frühere Urteile des Bundessozialgerichts macht sie geltend, in Beitragsstreitigkeiten sei die Allgemeine Ortskrankenkasse die richtige Beklagte auch dann, wenn die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung streitig seien. Die Klage sei schon deshalb unbegründet. Im übrigen hält sie eine "echte häusliche Gemeinschaft" nicht für gegeben.

Alfred D.XXXXXX ist zur Verhandlung vor dem Bundessozialgericht beigeladen worden.

IV. Die Revision ist zulässig. Das Württ.-Badische Gesetz Nr. 900 vom 8. Oktober 1947, um dessen Auslegung es geht, ist nach Art. 125 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) partielles Bundesrecht und deshalb nach § 162 Abs. 2 SGG revisibel.

Vor Eintritt in die Sachprüfung ist zunächst im Rahmen der Begründetheit der Revision noch zu klären, ob auch die Berufung zulässig war.

Das Landessozialgericht hat zutreffend dargelegt, daß die vor dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes von der Bundesanstalt beim Württembergischen Oberversicherungsamt



- 7 -

eingelegte Beschwerde gemäß § 215 Abs. 2 SGG als Klage auf das zuständige Sozialgericht übergegangen und als Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zu behandeln war. Ein Ausschließungsgrund nach den §§ 144 bis 149 SGG lag nicht vor. Die Berufung war deshalb nach § 143 SGG zulässig.

Das Landessozialgericht hat auch mit Recht die Parteilstellung der Beteiligten, die vom Sozialgericht unrichtig aufgefaßt worden war, berichtigt. Im Falle des Übergangs eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 405 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) kann die prozeßrechtliche Stellung der am bisherigen Verfahren Beteiligten nur danach beurteilt werden, welche Parteirollen ihnen in dem Rechtsstreit zukämen, wenn er nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes anhängig gemacht worden wäre (vgl. BSG. 3 S. 30 347, ferner Urteil 7 RAR 86/55 vom 22.3.1956). Kläger war demnach derjenige, der die Entscheidung nach § 405 Abs. 2 RVO beantragt hatte. Das war unstreitig die Stadt Ulm. Die Umstellung der Parteirollen hat das Landessozialgericht von sich aus in dem Beiladungsbeschluß vom 25. März 1957 vorgenommen, der den Beteiligten zugestellt worden ist. Vorstellungen hiergegen sind nicht erhoben, auch in der mündlichen Verhandlung ist die Umstellung nicht gerügt worden. Da alle Beteiligten erschienen oder vertreten waren, wäre ein etwaiger Verfahrensmangel durch Rügeverzicht gemäß § 295 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbindung mit § 202 SGG geheilt (vgl. BSG. 4 S. 60).

Zutreffend hat das Landessozialgericht die Bundesanstalt als Beklagte angesehen. Wie der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 22. März 1956 - 7 RAR 86/55 - und 30. Januar 1958 - 7 RAR 139/55 - dargelegt hat, ist die Klage gegen die Stelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Das war aber das Landesarbeitsamt Stuttgart. An seine Stelle trat die Bundesanstalt seit ihrer Errichtung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Im übrigen hat auch das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung die damalige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Partei angesehen (vgl. insbesondere Grunds. Entsch. Nr. 3731 vom 21.2.1930, AN. 1930 S. 203; Nr. 5403 vom 27.11.1940, AN. 1941 S. 44). Eine Änderung ist hierin auch nicht durch § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) eingetreten. Zudem ist die Bundesanstalt in diesem sozialgerichtlichen Verfahren von Anfang an als Beteiligte aufgetreten und hat sich als solche behandeln lassen. Unter diesen Umständen konnte deshalb hier auch dahingestellt bleiben, wie die Frage nach § 1399 Abs. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 zu beurteilen wäre, da die Allgemeine Ortskrankenkasse als Einzugsstelle jedenfalls in diesem Verfahren keinen Verwaltungsakt erlassen hat, gegen den sich einer der Beteiligten gewehrt hätte.

- V. Die Revision ist auch begründet. Daß der Beigeladene in der Zeit, als er Schlepperfahrer war, und danach - also bis zum 8. Juni 1956 - eine landwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des § 71 des Gesetzes Nr. 900 ausgeübt hat, ist von den Beteiligten nicht bestritten worden. Streitig ist nur, ob er in die häusliche Gemeinschaft des Verwalters als Stellvertreter des Arbeitgebers aufgenommen worden war. Hier konnte der Senat der Auffassung des Landessozialgerichts nicht beitreten.

Im angefochtenen Urteil werden zwar zutreffend Familiengemeinschaft, häusliche Gemeinschaft und Hausgenossenschaft als Gemeinschaftsformen genannt, daraus jedoch für den vorliegenden Fall unzutreffende Schlüsse gezogen, weil an einzelne Begriffsmerkmale zu weitgehende Forderungen gestellt werden.



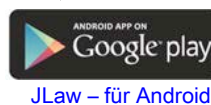
- 9 -

Die Familiengemeinschaft ist die Gemeinschaft der Angehörigen einer Familie. Bei ihr ist die familienhafte Bindung die engste. Im Gegensatz dazu steht die Hausgenossenschaft, die sich aus der gemeinschaftlichen Unterbringung der Arbeitnehmer eines Betriebes ergibt, ohne daß dabei weitergehende Bindungen zum Arbeitgeber vorliegen. Zwischen beiden liegt die häusliche Gemeinschaft. Sie besteht dann, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Wohnung, Kost und eine entsprechende Fürsorge gewährt werden, und zwar derart, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht nur als Arbeitskraft, sondern auch als Mitglied der Gemeinschaft ansieht und als solches behandelt. Dazu gehört, soweit die Unterbringung in Betracht kommt, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (oder mehreren von ihnen) ein ordnungsmäßig ausgestattetes Zimmer zur Verfügung stellt. Im Gegensatz zur Auffassung des Landessozialgerichts ist es jedoch nicht erforderlich, daß der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber "unter einem Dache" wohnt. Es genügt auch, wenn das Zimmer in einem eng zum Gutshof gehörigen Gebäude liegt. Denn in der Landwirtschaft ist es immer üblich gewesen, daß z.B. die früher als "Pferdeknechte" bezeichneten Arbeitnehmer in der sogenannten Knechtekammer neben oder über dem Pferdestall wohnten, um bei Gefahr sofort eingreifen zu können, während die Hausgehilfinnen meist im Gutshause untergebracht waren. Wenn demnach in Örlingen die Zimmer der männlichen Arbeitnehmer einschließlich D.XXXXXX "auf der anderen Seite des Gutshofes" in Räumen über dem Pferdestall liegen, so ist damit der Forderung des Zusammenwohnens noch Rechnung getragen.

Dagegen hängt die Gewährung der Kost mit dem Merkmal der Fürsorge eng zusammen. Denn eine Aufnahme in die häusliche "Gemeinschaft" kann noch nicht als erfüllt angesehen werden, wenn den Arbeitnehmern zwar Verpflegung gegeben wird, diese die Mahlzeiten aber unter sich einnehmen müssen. Hier ist es notwendig, daß eine Tischgemeinschaft geschaffen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Darüber hinaus verlangt der Begriff "Fürsorge" nicht nur, daß das Zimmer des Arbeitnehmers instandgehalten und gesäubert wird, sondern auch, daß seine Wäsche mitgewaschen und in Ordnung gehalten wird, sofern er das wünscht, daß er im Krankheitsfalle betreut wird und weiter, daß der Arbeitgeber am persönlichen Ergehen des Arbeitnehmers Anteil nimmt, wenn dieser sich vertrauensvoll an seinen Arbeitgeber wendet. Eine solche engere Bindung hat seit jeher in landwirtschaftlichen Betrieben bestanden. Der Grund hierfür ist ohne ausschlaggebende Bedeutung. Er liegt einmal in der Eigenart der landwirtschaftlichen Arbeit, zum anderen darin, daß die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zumeist keinen eigenen Hausstand haben.

Soweit es sich um Maßnahmen zur Betreuung der Arbeitnehmer handelt, meint das Landessozialgericht, diese dürften nicht nur der Förderung des "Betriebsklimas" dienende Fürsorgemaßnahmen darstellen, sondern müßten "spontane", zweckfreie Beziehungen sein, "wie sie sich aus einer engen familienhaften Bindung von selbst ergeben, der gerade solche zweckbestimmte Erwägungen fremd sind". Aber auch insoweit kommt es nicht auf den Grund, sondern die Art und den Umfang ihrer Durchführung an. Daß diese Betreuungsmaßnahmen nichts mit "familienhafter Bindung" zu tun haben, ergibt sich schon aus dem Unterschied zwischen der häuslichen Gemeinschaft und der wesentlich engeren Familiengemeinschaft. Deshalb hat das Reichsversicherungsamt auch nur von "familienähnlichem" Zusammenleben gesprochen (vgl. Grunds. Entsch. Nr. 4525 vom 2.12.1932, AN. 1933 S. 34).

Im vorliegenden Falle ist Eigentümerin des Gutes die Stadt Ulm, also eine juristische Person. Weil das Reichsversicherungsamt in seiner früheren Rechtsprechung (vgl. insbesondere Grunds. Entsch. Nr. 3534 vom 15.5.1929, AN. 1929 S. 356) verneint hatte, daß in einem solchen Falle die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eines Verwalters genüge, hatte schon die Novelle vom 12. Oktober 1929 zum AVAVG den damals



- 11 -

in Betracht kommenden § 72 AVAVG dahin ergänzt, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers "oder seines Stellvertreters" aufgenommen sein müsse. Im § 70 des Württ.-Badischen Gesetzes Nr. 900 ist ebenso wie in den nach 1945 von den anderen Ländern erlassenen Gesetzen zum AVAVG und in der Militärregierungsverordnung Nr. 111 in der ehemals britischen Zone zur Klärung hinter das Wort "Stellvertreters" der Klammerzusatz "Betriebsleiters, Verwalters" gesetzt worden. Stellvertreter der Stadt Ulm ist hier der Gutsverwalter. Daß D.XXXXX dort nicht nur Wohnung und Kost, sondern auch Betreuung mannigfacher Art erhielt, ergibt sich aus den Feststellungen der verschiedenen Ortsbesichtigungen, auf die das angefochtene Urteil Bezug genommen hat. Danach bewohnt der Verwalter mit seiner Familie im ersten Stockwerk des Gutshauses vier Räume, die aber nicht eine abgeschlossene Wohnung darstellen. Die männlichen Lehrlinge und die Hausmädchen, letztere im Obergeschoß, wohnen ebenfalls im Gutshaus, während die übrigen männlichen Arbeitnehmer in Zimmern über dem Pferdestall auf der anderen Seite des Hofes untergebracht sind. Im Erdgeschoß des Gutshauses ist anschließend an die Küche ein großer Gemeinschaftsraum mit Flügel und Radio. Der Verwalter und seine Familie nehmen in diesem Zimmer mit den Arbeitnehmern gemeinsam ihre Mahlzeiten ein und halten sich auch sonst häufig hier auf. Von den Wohnräumen des Verwalters steht insbesondere das sogenannte bessere Zimmer den Arbeitnehmern zur Verfügung, wenn sie sich zum Lesen oder Schreiben zurückziehen wollen. Darin werden auch Weihnachts-, Geburtstags- und Betriebsfeiern abgehalten. "Das Personal fühlt sich hier nicht als Gast, sondern als mitberechtigt". Auch den Hausgarten des Verwalters können die auf dem Gutshof Beschäftigten benutzen, ebenso eine Parkanlage mit Tanzfläche.

Offensichtlich zutreffend hat deshalb ein Mitglied des Versicherungsamts Ulm in der Niederschrift über die Ortsbesichtigung das Zusammenleben auf dem Gutshof als das "einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



großen Familie" bezeichnet. In dem Gutachten des Landwirtschaftsamts wird dazu erwähnt, es herrsche ein "durchaus familiäres Klima", Verwalter, Verwaltersfamilie und die Arbeitnehmer gewährten sich in allen Lagen des persönlichen und beruflichen Lebens Fürsorge und Hilfe. Wenn demgegenüber das Landessozialgericht in seinem Urteil und die Beklagte in der Revisionserwiderung bestreiten, daß bei einem solch großen Personenkreis wie dem auf dem Hofgut Örlingen sich eine häusliche Gemeinschaft entwickeln könne, so trifft dies nicht zu. Der Klägerin ist beizupflichten, wenn sie insoweit eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt und meint, das Landessozialgericht hätte wenigstens den Verwalter hören müssen, falls es Zweifel an dem Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft hatte. Der erkennende Senat konnte davon absehen, aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, da er diese Zweifel nicht teilt. Es kommt nicht ausschlaggebend auf die Zahl der Personen an, sondern auf die Person, welche diese häusliche Gemeinschaft leitet, also hier auf den Verwalter. Wenn er eine Persönlichkeit ist und entsprechend auf den Zusammenhalt der Gemeinschaft einwirkt, kann auch bei größerer Personenzahl sehr wohl eine häusliche Gemeinschaft ent- und bestehen. Zuzugeben ist dem Landessozialgericht allerdings, daß jeweils der Einzelfall zu beurteilen ist. Gerade insoweit ist aber den in bezug genommenen Feststellungen und Gutachten zu entnehmen, daß im vorliegenden Falle sogar ein "patriarchalisches Verhältnis" gegeben war, also sogar mehr als die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft.

- VI. Unter diesen Umständen müssen die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Buchst. a des Württ.-Badischen Gesetzes Nr. 900 als erfüllt angesehen werden. Auf die Revision der Klägerin müssen deshalb das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen werden. Obwohl dieses die Rollen der Beteiligten vertauscht hatte, ergibt sich bei der insoweit



- 13 -

zulässigen Auslegung des Tenors aus den Urteilsgründen,
daß es die Beschäftigung des beigeladenen Alfred D.XXXXX
bei der Klägerin zu Recht als versicherungsfrei in der
Arbeitslosenversicherung festgestellt hat.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus
§ 193 SGG.

Da die Klägerin mit ihrer Auffassung durchgedrungen ist,
muß ihr die Beklagte die außergerichtlichen Kosten er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

